

**Der „Kreis Gelsenkirchener Kunstfreunde“ wurde am 17.02.1968 gegründet.
Am 20.02.1974 wurde der Name geändert in „Kunstverein Gelsenkirchen e. V.“.**

SATZUNG

§ 1 Name, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Kunstverein Gelsenkirchen e. V.“
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Gelsenkirchen eingetragen.
Sitz des Vereins ist Gelsenkirchen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Die Aufgabe des Vereins

- (1) Der Kunstverein sieht seine Aufgabe in der Förderung von Kunst und Kunstverständnis. Vor allem sollen Entwicklungen und neue Tendenzen in der bildenden Kunst durch Ausstellungen und andere Aktivitäten den Mitgliedern und der Öffentlichkeit nahegebracht werden.
- (2) Der Kunstverein verfolgt dabei als Idealverein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anspruch auf Anteile an dem Vereinsvermögen.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme als Mitglied wird auf schriftliche Beitrittserklärung vom Vorstand beschlossen und dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.
- (2) Mitglieder können natürliche oder juristische Personen, Vereine, Anstalten, Stiftungen und dergleichen sein.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss, bei natürlichen Personen ferner durch Tod bzw. bei den übrigen Mitgliedern durch Auflösung oder Wegfall.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung zum Jahresende.
- (5) Der Ausschluss wird bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Vorstand beschlossen, insbesondere bei Verstoß gegen das Vereinsinteresse oder Zahlungsrückstand von zwei Jahresbeiträgen.
- (6) Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung kann der Betroffene beim Vorstand schriftlich Berufung einlegen, über die die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

§ 4 Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen.
- (2) Die Mitglieder sind mit einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform (§ 126 b BGB) einzuladen.
- (3) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können keine Beschlüsse gefasst werden. Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung können bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand gestellt werden. Sie sind den Mitgliedern vor der Versammlung in Textform bekannt zu geben.
- (4) Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende oder bei Verhinderung sein Stellvertreter. Die Wahl des Vorsitzenden wird von einem von der Versammlung zu bestimmenden Mitglied geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt außer bei Satzungsänderungen oder Auflösung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
Dies gilt jedoch nicht bei Wahlen.
Für Beschlüsse zur Satzungsänderung und bei Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (7) Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind. Sie legt die Mitgliederbeiträge und deren Zahlungsweise fest und entscheidet über Satzungsänderungen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Zu ihren regelmäßigen Aufgaben gehört insbesondere die Entgegennahme
 - a) des Jahresberichtes und des Kassenberichtes des Vorstandes,
 - b) des Berichtes der Kassenprüfer,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Bestellung des Vorstandes, des Beirates und der Kassenprüfer.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei Bedarf einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens 15 Mitglieder das unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der ersten und zweiten Schatzmeister/in und dem/der ersten und zweiten Schriftführer/in.
Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich eine stimmberechtigte Person zum/zur Ehrenvorsitzenden wählen.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, sowie der/die erste und zweite stellvertretende Vorsitzende. Jede/r von ihnen vertritt den Verein allein.
Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der/die Vorsitzende ausschließlich tätig werden soll, falls er/sie nicht dauernd oder zeitweilig verhindert ist. Beim Ausscheiden des/der Vorsitzenden aus seinem/ihrem Amt oder bei seiner/ihrer Verhinderung soll der/die erste stellvertretende Vorsitzende tätig werden, bei dessen/deren Ausscheiden oder Verhinderung der/die zweite stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes, außer dem/der Vorsitzenden, während der Amtszeit aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.
- (4) Aktive bildende Künstler sollen dem Vorstand nicht angehören.
- (5) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 8 Die Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins entsprechend dem Vereinszweck.
- (2) Der Vorstand entscheidet mit Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw des Stellvertreters, der bei seiner Verhinderung die Vorstandssitzung leitet.
- (3) Über Vorstandssitzungen, insbesondere über Vorstandsbeschlüsse, sind Niederschriften anzufertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 9 Der Beirat

- (1) Der Verein hat einen aus vier Mitgliedern bestehenden Beirat, der den Vorstand in seiner Tätigkeit unterstützen und beraten soll.
- (2) Im Beirat sollen nach Möglichkeit aktive bildende Künstler vertreten sein.
Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.

§ 10 Die Kassenprüfer

- (1) Der Verein hat zwei Kassenprüfer. Sie dürfen im Verein kein weiteres Amt bekleiden.
- (2) Die Kassenprüfer haben jährlich mindestens einmal die Kasse zu überprüfen und der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Überprüfung zu berichten. Darüber hinaus können sie Kassenprüfungen vornehmen, wenn sie es für erforderlich halten.
- (3) Der Vorstand ist den Kassenprüfern vorbehaltlos auskunftspflichtig und hat die gewünschten Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Dauer und Wahl der Ämter

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes, des Beirates und die beiden Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren in geheimer Wahl gewählt.
- (2) Sie bleiben auch über diese Frist hinaus so lange im Amt, bis die neu gewählten Amtsträger ihre Wahl angenommen haben.
- (3) Die Versammlung bestimmt die Art und Weise des Abstimmungsverfahrens. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit ist der Wahlgang mit den gleichen oder anderen Kandidaten zu wiederholen.

§ 12 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gelsenkirchen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Kunst und Kulturarbeit gemäß der Festlegung in § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese Satzung gilt in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 02.11.2016.

Der Vorstand